

Kaiserliches
PRIVILEGIUM.

WIR KARL der Sechste/
von Gottes Gnaden Erwählter
Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrerer
des Reichs in Germanien / zu Hispanien / Hungarn / Böhemb /
Dalmatien / Croatien und Slavonien / ꝛ. König / Erz- / Herzog zu
Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyer / Kärnten / Crain / und
Württemberg / Graf zu Tyrol / ꝛ. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff /
und thun kund Allermänniglich / daß Uns Unser und des Reichs
lieber getreuer Ignatius Dominicus Voigt Universitäts Buchdrucker
allhier allerunterthänigst zu vernehmen gegeben / welcher gestalten er
den Freywillig / Aufgesprungenen Granat- / Apffel des Christlichen
Samaritans genant / sambt Diata und Koch- / Buch ferners zum
Druck zu befördern / auch zum Nutzen und Heyl des gemeinen Weesens
heraus zu geben Vorhabens seye / aber in Sorgen stehe / es darffte ihm
solches Buch bey dem nunmehr ablauffenden vorigen Privilegio von
andern Buchdruckern und Buchhandlern zu seinem höchsten Schaden
und Nachtheil nachgedruckt werden / mit gehorsambster Bitte / Wir
derowegen das von Unfern in Gott ruhenden Herrn Brudern und
Vorfahrern am Reich Weyland Kayser Josepho Glorwürdigsten An-
denkens ihme Voigten ertheiltes Kayserliches Privilegium auff andere
und zwar Zehen Jahr zu extendiren gnädigst geruhen wolten. Wann
Wir nun angesehen und gnädiglich betrachtet solches des Supplicanten
demüthigste zimbliche Bitte ; So haben Wir demnach demselben die
befondere Gnade und fernere Freyheit gegeben / daß er obbemeltes
Buch den Freywillig / Aufgesprungenen Granat- / Apffel des Christli-
chen Samaritans genant / sambt Diata und Koch- / Buch weiters
in offenen Druck außgehen / hin und wieder außgeben / und verkauffen
lassen / auch solches niemand ohne seinen Consens und Wissen innerhalb
Zehen Jahren von dato dieses Brieffs an zu rechnen / weder im Heil.
Röm. Reich / noch Unfern Erb- / Königreich / Fürstenthumb und Landen /
in diesem oder andern Format insgesambt oder einen Theil davon inson-
derheit nachdrucken / oder einen frembden Nachdruck derselben führen
und verkauffen solle. Und gebieten darauff allen und jeden Unfern und
des

deß Reichs auch Unserer Erb- / Königreich / Fürstenthumb- und Landen /
insonderheit aber allen und jeden Buchdruckern / Buchführern / und
Buchverkauffern / bey Vermeydung Zehen Marck löchigen Golds /
die ein jeder so oft er freventlich hierwider thäte / Uns halb in Unsere
Kaysersliche Cammer / und den andern halben Theil obgedachten Ignatio
Dominico Voigten / unnachlässlich zu bezahlen verfallen seyn solle / hie
mit ernstlich und wollen / daß ihr noch einiger auß euch selbst / oder
jemand von eurentwegen obangeregtes Arqney- sambt der Diata und
Koch- Buch ins gesambt oder insonderheit / wie obstehet / innerhalb
der ob weiter bestimbtten Zehen Jahren / weder in diesem noch andern
Format, weder ganz oder zertheilt nachgedruckt / verführet / distrahir-
ret / failhabet / oder verkauffet / noch das andern zu thuen gestattet /
in keine Weise / als bey Vermeydung Unserer Kayserl. Ungnad / obbe-
stimbter Pöen / und Verliehrung desselben euern Drucks / den mehr-
gedachter Voigt / seine Erben / oder ihre Befelchshabere mit Hülff und
Zuthuen eines jeden Orths Obrigkeit / wo sie dergleichen finden wer-
den / also gleich auß eigenem Gewalt ohne Verhinderung Männiglichs
zu sich nehmen / und damit nach seinem Gefallen handeln / und thuen
möge. Mit Urkund dieses Brieffs besigelt / mit Unserm hiervor gedruck-
ten Kayserlichen Insigel / der geben ist in Unserer Stadt Wienn den
Drey und Zwainzigsten Julii, Anno Siebenzehnen hundert und Fünff-
zehnen / Unserer Reiche deß Römischen im Vierdten / deß Hispanischen
im Zwölfften / deß Hungar- und Böheimbischen aber im Fünfften.

Carl.



Vt. Fridrich Carl Graf
von Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Cæs.
Majestatis proprium.

F. W. v. Menghenger.